



Ad hoc-Mitteilung gemäss Ziff. 16 Kotierungsreglement der BX Swiss

Genehmigung der Dekotierung der Athris-Stammaktien sowie temporäre Befreiung von gewissen Publizitätspflichten gemäss Ziff. 20.1 Kotierungsreglement

St. Moritz, Schweiz – 11. Dezember 2024 – BX Swiss AG (BX Swiss) genehmigt die Dekotierung sämtlicher vinkulierter Namenaktien der Athris AG (Athris) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 (**Stammaktien**) und erteilt Athris bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der Stammaktien Ausnahmen von gewissen Publizitätspflichten

Dekotierung

Die Athris hatte am 21. November 2024 bei der Zulassungsstelle der BX Swiss die Dekotierung ihrer Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 (Stammaktien) von der BX Swiss beantragt.

Mit Entscheid vom 10. Dezember 2024 hat die BX Swiss die Dekotierung sämtlicher Stammaktien der Athris bewilligt.

Die Zulassungsstelle der BX Swiss wird den letzten Handelstag und das Datum der Dekotierung nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids des Kantonsgerichts Graubünden im Hinblick auf die restlichen sich noch im Publikum befindenden Athris-Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 und Athris-Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 in Absprache mit der Athris festlegen.

Befreiung von gewissen Publizitätspflichten der BX Swiss bis zur Dekotierung

Zudem hat die BX Swiss mit Entscheid vom 10. Dezember 2024 der Athris bis zum Zeitpunkt der Dekotierung ihrer Stammaktien Ausnahmen von gewissen Publizitätspflichten gewährt. Die Befreiungen von den Publizitätspflichten treten mit Publikation dieser Ad hoc-Mitteilung in Kraft und leben rückwirkend ab Datum dieser Ad hoc-Mitteilung wieder auf, sollte die Kraftloserklärungsklage der Pelham Investments AG durch das Kantonsgericht Graubünden abgewiesen werden. Unter anderem ist Athris aufgrund der Befreiung nicht mehr verpflichtet, den Geschäftsbericht 2024 zu veröffentlichen.

Ziffer 4 des Dispositivs des Entscheids der BX Swiss vom 10. Dezember 2024 lautet wie folgt:

"4. Die Ausnahmen von den Publizitätspflichten werden im beantragten Umfang bis zum Zeitpunkt der Dekotierung unter den Bedingungen bewilligt, dass:

a. die Befreiung von den Publizitätspflichten dem Markt mittels Ad hoc-Publikation bekanntgegeben wird, unter Angabe von Art und Dauer der Befreiung;



b. bei Abweisung der Kraftloserklärungsklage der Pelham Investments AG durch das Kantonsgericht Graubünden die Ausnahmen von den Publizitätspflichten dahinfallen und ex tunc ab Datum der Publikation der Ad hoc-Mitteilung die Publizitätspflichten vollumfänglich wieder aufleben."

Beantragt und von der BX Swiss AG bewilligt wurde eine Befreiung der Athris von den folgenden Publizitätspflichten bis zum Zeitpunkt der Dekotierung:

Im Einzelnen hat die BX Swiss AG die Athris AG bis zum Zeitpunkt der Dekotierung von den folgenden Publizitätspflichten der Bx Swiss befreit:

"a. Pflicht zur Publikation und Einreichung des Geschäftsberichts 2024, inkl. Corporate Governance Bericht gemäss Ziff. 14. 1 i. V.m. Ziff. 11.5 Kotierungsreglement der BX Swiss (KR);

b. Pflicht zur Publikation und Einreichung eines Halbjahresberichts 2025, inkl. Der ungeprüften Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Angaben zum NAV und Angabe der Anfangs und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums gemäss Ziff. 14.2 KR i. V.m. Art. 11.6 KR;

c. Pflicht zur regelmässigen Veröffentlichung des aktuellen Wertes (NAV) der Effekten gemäss Ziff. 11.6 KR;

d. Pflicht zur Veröffentlichung und Einreichung des Vergütungsberichts innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäss Ziff. 14.3 KR;

e. Pflicht zur Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Ziff. 18 KR;

f. Pflicht zur Erfüllung der nachfolgend genannten Regelmeldepflichten (Ziff. 16. 6 KR i.V. m. Ziff. 3. 1 der Weisung der BX Swiss zu den Regelmeldepflichten i. V.m. Anhang 1, Ziff. 4.6 (Übrige Kapitalmassnahmen); und Ziff. 2. 1 der Weisung der BX Swiss zu den Regelmeldepflichten i. V.m. Anhang 1, Ziff. 2.1 (Datum Ordentliche Generalversammlung); Ziff. 2. 2 (Datum ausserordentliche Generalversammlung); Ziff. 2.3 (Einladung zur GV); Ziff. 2. 4. (Beschlüsse der GV); Ziff. 2.6 (Statutenänderung); Ziff. 2.7 (Vinkulierungsbestimmungen gem. Art. 685 ff. OR); Ziff. 5.1 (Jahresbericht); Ziff. 5.2 (Zwischenbericht); Ziffer 5.3 (Vergütungsbericht); Ziffer 5.4 (Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR); Ziffer 6.1 (Änderung der Geschäftstätigkeit (Investment- / Immobiliengesellschaft)); Ziffer 6.2 (Änderung Anlagepolitik Investmentgesellschaft)."

Die Ausnahme von den Publizitätspflichten wird mit Publikation der Ad hoc-Mitteilung wirksam. Bei einer Abweisung der Kraftloserklärungsklage der Anbieterin fallen die Ausnahmen dahin und leben ex tunc, also mit nachträglicher Wirkung ab Datum der Publikation der Ad hoc-Mitteilung, vollumfänglich wieder auf.

Kontakt: Susanne Reinhard, Athris AG, Via Brattas 2, 7500 St. Moritz
E: susanne.reinhard@athris.ch | T: 052 647 02 00

Athris Medienstelle: Marina Winder | E: media@athris.ch | T: 078 843 57 20